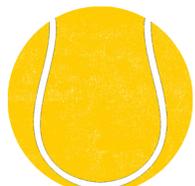


# KMU Journal September 2015

Nach der Sommerpause können Sie am 24. September 2015 mit unserem Frühstück mit Mehrwert zum Thema **Latente Steuern** wieder gut informiert in Ihren Arbeitstag starten! Details und Anmeldung unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 Kontenregister und Konteneinsicht
- 3 Crowdfunding wird gesetzlich geregelt
- 4 Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften 2016
- 5 Übertragung von stillen Reserven über die Grenze
- 6 Grunderwerbsteuer NEU
- 7 Neuer Verteilungszeitraum von Instandhaltung und Instandsetzung
- 8 Landwirtschaftliche Einheitswerte – worauf geachtet werden muss
- 9 Schaumweinsteuer ist verfassungskonform



# Kontenregister und Konteneinsicht

## Begleitend zur Steuerreform und als Maßnahme zur Betrugsbekämpfung wurde unter der Bezeichnung „Bankenpaket“ unter anderem das **Kontenregister- und Konteneinschaugegesetz** beschlossen.

Die Einführung eines zentralen Kontenregisters soll dazu dienen, eine vollständige Übersicht über die vorhandenen Bankkonten einer Person im Einlagengeschäft, Girogeschäft und im Bauspargeschäft sowie über Depots, die in Österreich geführt werden, zu erhalten. Das Kontenregister soll jedoch nur die sogenannten „externen Kontendaten“, wie etwa Name des Inhabers oder Eröffnungs- und Schließungsdaten des Kontos enthalten, aber weder Kontostände noch Kontenumsätze.

Die erstmalige Übermittlung hat die Daten mit Stand zum 1. März 2015 sowie die bis dahin erfolgten Eröffnungen und Auflösungen zu umfassen.

Der Zugang zum Kontenregister soll den Staatsanwaltschaften und den Strafgerichten, den Finanzstrafbehörden und den Abgabenbehörden des Bundes sowie dem Bundesfinanzgericht vorbehalten werden. Jede **Abfrage** wird genau protokolliert. Per **FinanzOnline** kann von Betroffenen abgefragt werden, welche sie betreffende Daten im Kontenregister aufgenommen sind.

### **Konteneinsicht - zeigt Kontostand und Kontobewegung**

Bislang konnte das Bankgeheimnis nur dann durchbrochen werden, wenn ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person eingeleitet worden war. In Zukunft besteht für die Finanzverwaltung im Abgabenverfahren die Möglichkeit, Bankinformationen von Abgabepflichtigen zu erhalten.

Es ist damit zu rechnen, dass die Abgabenbehörde künftig häufiger in einem Ermittlungsverfahren Auskunft über Tatsachen einer Geschäftsverbindung von Kreditinstituten verlangen wird, wenn

1. **begründete Zweifel** an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen,
2. zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die **Zweifel aufzuklären** und
3. zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die **schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen** des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht.

Zum Rechtsschutz der von der Konteneinsicht betroffenen Person muss ein **Richter des Bundesfinanzgerichts** die Konteneinsicht innerhalb von drei Tagen genehmigen. Gegen diese Entscheidung kann Rekurs erhoben werden. Zudem wird beim Finanzminister eigens ein unabhängiger und weisungsfreier Rechtsschutzbeauftragter eingerichtet, dem unter anderem die Prüfung der Protokollaufzeichnungen der Kontenregisterabfragen obliegt.



# Crowdfunding wird gesetzlich geregelt

**Im September 2015 tritt das Alternativfinanzierungsgesetz (AltFG) in Kraft. Eine unter dieses Gesetz fallende alternative Finanzierungsform ist das sogenannte „Crowdfunding“, welches sich vor allem im Bereich der Finanzierung von kleinen und mittleren Unternehmen immer größerer Beliebtheit erfreut.**

Vereinfacht gesagt ist unter Crowdfunding das Einsammeln relativ kleiner Geldbeträge von einer Vielzahl an Personen zu verstehen. Folgende Eckpunkte sind im AltFG verankert:

## **Begriff des Emittenten**

Umfasst sind natürliche oder juristische Personen (wie etwa eine GmbH), die unmittelbar für ihre operative Tätigkeit durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente **Gelder von 150 oder mehr Anlegern** einsammeln. Damit sind lediglich Finanzierungsformen erfasst, bei denen eine finanzielle Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Gelder vereinbart wird. Angebote an weniger als

150 Personen oder Finanzierungsformen ohne Gegenleistung, wie etwa Spenden, sind daher nicht umfasst.

## **Finanzierungsformen**

Dem AltFG unterliegen alternative Finanzinstrumente wie etwa Aktien, Anleihen, Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften, Genussrechte und stille Beteiligungen, wobei diese Finanzinstrumente, ausgenommen Anleihen, keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch gewähren dürfen. Aus Sicht der Anleger ist zu beachten, dass pro Emission und Jahr grundsätzlich **höchstens € 5.000** investiert werden dürfen. Liegt jedoch das durchschnittliche Netto-Monatsgehalt eines Investors über € 2.500, kann diese Grenze überschritten werden.

## **Neue Prospektpflichtschwelle**

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass erst ab einem Emissionsvolumen von € 5 Mio. ein aufwändiger und dem Kapitalmarktgesetz entsprechender **vollständiger Prospekt** zu erstellen ist.

Bisher lag diese Prospektpflichtschwelle bei € 250.000 pro Emission. Bei Emissionen zwischen € 1,5 Mio. und € 5 Mio. ist die Erstellung eines vereinfachten Kapitalmarktprospektes zulässig. Darunter entfällt die Prospektpflicht zur Gänze. Bei der Ausgabe von Aktien oder Anleihen ist zu beachten, dass ein vereinfachter Prospekt bereits im Bereich von zumindest € 250.000 Emissionsvolumen zu erstellen ist.

Sofern das Emissionsvolumen zwischen € 100.000 und weniger als € 1,5 Mio. liegt, sind zusätzlich **bestimmte Informationspflichten** des Emittenten zu beachten. Diese Informationen sind vorab von einer dazu berechtigten Stelle zu prüfen (insbesondere Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare). Auch für die Betreiber von „Crowdfunding-Plattformen“ im Internet sind bestimmte Informations- und Veröffentlichungspflichten vorgesehen.

Somit können künftig größere Emissionen als bisher ohne größere Kosten und kapitalmarktrechtliche Haftungsrisiken

vorgenommen werden. Es bleibt abzuwarten, inwiefern durch diese Gesetzesnovelle die Geldbeschaffung für kleine und mittlere Unternehmen durch alternative Finanzierungsformen etabliert werden kann.



# Gewinnausschüttungen aus Kapitalgesellschaften 2016

## Durch das Steuerreformgesetz 2015/2016 kommt es bei Kapitalgesellschaften zu einer gänzlichen Neukonzeptionierung der steuerlichen Behandlung von Gewinnausschüttungen.

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass im Falle einer Gewinnausschüttung ein Wahlrecht besteht, ob diese steuerlich als Dividendenzahlung oder als Einlagenrückzahlung behandelt werden soll. Der Vorteil einer Einlagenrückzahlung liegt darin, dass diese steuerfrei – also ohne Belastung mit 25 % (ab 1. Jänner 2016 mit 27,5 %) Kapitalertragsteuer (KESt) – an den Gesellschafter ausgezahlt werden kann. Eine Dividendenzahlung hingegen unterliegt immer der KESt.

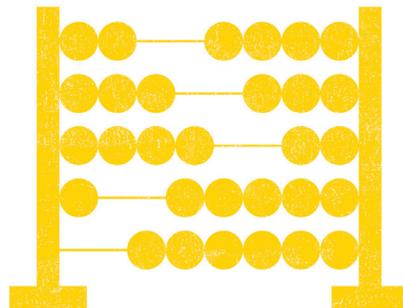
## Verschlechterung des Bilanzbildes

Wesentlich ist, dass die steuerfreie Einlagenrückzahlung an den Gesellschafter nur in dem Ausmaß möglich ist, in dem die Rückzahlung durch die steuerlichen Anschaffungskosten des Kapitalanteils des Gesellschafters gedeckt ist. Darüber hinaus ist zu beachten, dass Einlagenrückzahlungen das bilanzielle Eigenkapital reduzieren und damit zu einer Verschlechterung des Bilanzbildes führen. Bei Finanzierungsvorhaben, die über Kreditinstitute abgewickelt werden, kann sich dieser Umstand als nachteilig erweisen.

## Verschärfung für Wirtschaftsjahre nach 31. Juli 2015

Die oben beschriebene Vorgehensweise wurde nun im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 in etlichen Punkten wesentlich verschärft. Das bisher bestehende weitgehende Wahlrecht (in Zusammenhang mit der Qualifizierung als steuerpflichtige Dividendenzahlung oder als steuerfreie Einlagenrückzahlung) wird durch eine **zwingende Verwendungsreihenfolge** ersetzt.

Künftig gilt, dass steuerfreie Einlagenrückzahlungen erst dann erfolgen können, wenn zuvor bereits alle thesaurierten Gewinne KESt-pflichtig ausgeschüttet wurden. Stammt der ausgeschüttete Betrag aus einer ordentlichen Kapitalherabsetzung, gilt dieser stets als steuerfreie Einlagenrückzahlung, soweit dieser auch tatsächlich durch Einlagen gedeckt ist. Die neue Rechtslage gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Juli 2015 beginnen.



# Übertragung von stillen Reserven über die Grenze

**Aufgrund der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist nun klargestellt, dass die bei der Veräußerung von Anlagegütern (z.B. Maschinen, Waldparzellen) aufgedeckten stillen Reserven in Österreich auf die Anschaffung von Anlagegütern in einem anderen EU Mitgliedstaat übertragen werden können.**

Strittig war, ob die Übertragung aufgedeckter stiller Reserven aus dem Verkauf bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einer Betriebsstätte in Deutschland auf übertragungsfähige Wirtschaftsgüter in einer ausländischen EU/EWR Betriebsstätte desselben deutschen Steuerpflichtigen zulässig ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil entschieden, dass Deutschland bei der Besteuerung der Gewinne, die bei der entgeltlichen Veräußerung bestimmter Anlagegüter

realisiert wurden, gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen hat. Der EuGH hat der **Vertragsverletzungsklage der Kommission** stattgegeben. Nach Auffassung des EuGH soll jemand, der in einem anderen EU-Staat reinvestiert, nicht schlechter gestellt sein als jemand, der in Deutschland eine Ersatzinvestition tätigt.

## Zahlreiche Restriktionen zu beachten

In Österreich existiert eine der deutschen Regelung ähnliche, auf Inlandsbezug einschränkende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Übertragung von stillen Reserven. Allerdings sind hier zahlreiche Restriktionen zu beachten. So dürfen nur aufgedeckte stille Reserven von Wirtschaftsgütern, die mindestens sieben Jahre im Betrieb waren, übertragen werden. Hinzu kommt, dass beispielsweise stille Reserven von körperlichen Wirtschaftsgütern nur auf andere körperliche Wirtschaftsgüter übertragen werden dürfen.



# Grunderwerbsteuer NEU

## Im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2015/2016 kommt es im Bereich der Grunderwerbsteuer zu Verschärfungen bei der Anteilsübertragung an grundstücksbesitzende Personen- und Kapitalgesellschaften.

Nach der derzeit noch geltenden Rechtslage liegt eine Grunderwerbsteuerpflichtige Anteilsvereinigung bei Kapitalgesellschaften dann vor, wenn 100 % der Anteile in einer Hand vereinigt oder übertragen werden. Bei Personengesellschaften ist dies nur dann der Fall, wenn sämtliche Anteile in der Hand einer umsatzsteuerlichen Organschaft vereinigt werden. Bis dato konnte daher durch Zurückbehaltung eines „Zwergenanteils“ (unter bestimmten Voraussetzungen auch durch einen Treuhänder) die Grunderwerbsteuerpflicht vermieden werden.

## Kapitalgesellschaften

Für Erwerbsvorgänge ab 1. Jänner 2016 ist für Kapitalgesellschaften neu, dass bereits bei einer **Anteilsvereinigung von 95 %** (anstatt 100 %) in einer Hand Grunderwerbsteuer anfällt. Dies gilt auch für die Vereinigung von 95 % der Anteile in der Hand einer Unternehmensgruppe. Darüber hinaus werden zukünftig treuhändig gehaltene Anteile jedenfalls dem Treugeber zugerechnet und sind daher bei der Berechnung der entsprechenden Beteiligungsgrenze maßgeblich.

## Personengesellschaften

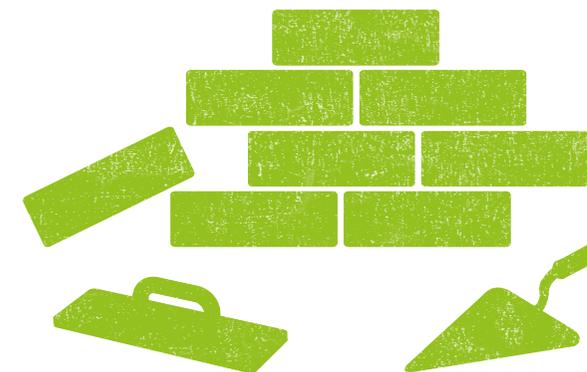
Der Anteilsvereinigungstatbestand wird ab 1. Jänner 2016 verschärfend auch bei grundstücksbesitzenden Personengesellschaften häufiger zur Anwendung gelangen. Hält nämlich eine Personengesellschaft ein inländisches Grundstück in ihrem Vermögen und gehen innerhalb von 5 Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter über, so liegt ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Vorgang vor. Zukünftig lösen daher auch **Anteilserwerbe**

## von unterschiedlichen Erwerbern

Grunderwerbsteuerpflicht aus, wenn der jeweils letzte Erwerb gemeinsam mit den vorangegangenen Erwerben der letzten 5 Jahre die maßgebliche Grenze von 95 % erreicht. Im Unterschied zur Regelung bei Kapitalgesellschaften ist es nicht erforderlich, dass mindestens 95 % der Anteile in einer Hand vereinigt werden. Aber auch bei Personengesellschaften werden zukünftig treuhändig gehaltene Anteile jedenfalls dem Treugeber zugerechnet.

## Höhe der Grunderwerbsteuer

Neu sind auch die Höhe des Steuersatzes sowie die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grunderwerbsteuer. Statt vom 3-fachen Einheitswert wird die Grunderwerbsteuer bei der Vereinigung bzw. Übertragung von mindestens 95 % der Anteile an einer grundstücksbesitzenden Kapital- oder Personengesellschaft dann vom Grundstückswert berechnet. Der **Steuersatz** liegt zukünftig bei 0,5 % (bisher 3,5 %).



# Neuer Verteilungszeitraum von Instandhaltung und Instandsetzung

**Im Rahmen der Steuerreform 2015/2016 ergeben sich ab dem Jahr 2016 bedeutende Änderungen im Bereich der Besteuerung von Immobilien. Die Gesetzesnovelle beinhaltet etwa eine Verlängerung des Verteilungszeitraums von Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen bei der Vermietung von Liegenschaften.**

Ab der Veranlagung 2016 ist nun neu, dass die Verteilungsdauer sowohl für Instandsetzungs- als auch Instandhaltungsaufwendungen von 10 auf 15 Jahre verlängert wird. Dabei ist zu beachten, dass **Instandsetzungsaufwendungen** bei Wohngebäuden im außerbetrieblichen Bereich zwingend auf 15 Jahre verteilt abzuschreiben sind. Dient ein Gebäude Bürozwecken, so können diesbezügliche Instandsetzungsaufwendungen sofort oder über Antrag zukünftig auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden.

**Instandhaltungsaufwendungen** sind hingegen in der Regel sofort absetzbar. Handelt es sich um nicht jährlich wiederkehrende Arbeiten, so können auch Instandhaltungsaufwendungen auf Antrag über 15 Jahre verteilt abgeschrieben werden.

## **Antrag auf Verteilung stellen**

Eine Antragstellung anstelle der sofortigen Absetzbarkeit kann dann sinnvoll sein, wenn im Jahr der Investition keine ausreichenden Einnahmen vorliegen mit denen die Aufwendungen verrechnet werden können. Denn bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung könnte in solchen Fällen der daraus erzielte Verlust nicht vorgetragen und daher auch nicht mit Einnahmen im nächsten Jahr verrechnet werden. Der Verlust wäre aus steuerlicher Sicht somit „verloren“. Deshalb kann es sinnvoll sein, einen Antrag auf Verteilung zu stellen, damit diese **Aufwendungen in zukünftigen Jahren steuermindernd geltend gemacht** werden können. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der ursprüngliche Verteilungszeitraum auch

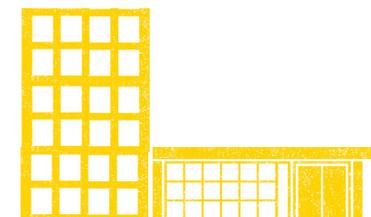
für vor der Veranlagung 2016 angefallene Aufwendungen verlängert. Nur jene Instandhaltungsaufwendungen, die auf Antrag freiwillig über 10 Jahre verteilt abgesetzt wurden, laufen unverändert weiter.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Unterscheidung zwischen Instandsetzungs-, Instandhaltungs- und Herstellungsaufwendungen hin:

- **Herstellungsaufwendungen** liegen vor, wenn sich die Wesensart des Gebäudes ändert. Darunter sind etwa die Aufstockung eines Gebäudes, die Zusammenlegung von Wohnungen, der erstmalige Einbau von Zentralheizungen oder Aufzugsanlagen sowie das Versetzen von Türen und Fenstern zu subsumieren.
- **Instandsetzungsaufwand** ist jener Aufwand, der nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zählt und alleine oder zusammen mit einem Herstellungsaufwand zu einer wesentlichen Erhöhung des

Nutzwertes oder der Nutzungsdauer beiträgt. Darunter sind insbesondere Aufwendungen betreffend den Austausch von Fenster- oder Türen, Aufzugsanlagen, Heizungsanlagen oder Elektroinstallationen sowie der Erneuerung der Wärmedämmung und der Trockenlegung von Mauern zu verstehen.

- **Instandhaltungsaufwendungen** sind nicht regelmäßig jährlich anfallende Aufwendungen wie insbesondere Aufwendungen im Zusammenhang mit laufenden Wartungsarbeiten, Reparaturen, der Erneuerung von Gebäudeteilen infolge von Sturm- und Hagelschäden sowie dem Ausmalen von Stiegenhäusern und anderen Räumlichkeiten.



# Landwirtschaftliche Einheitswerte – worauf geachtet werden muss

**Landwirte erhalten derzeit von der Finanzverwaltung ihre Einheitswertbescheide anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2014 zugestellt. Dabei sind die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung des Einheitswertes nicht sonderlich aussagekräftig und der Landwirt kann häufig nicht nachvollziehen, wie die Finanzbehörde zum landwirtschaftlichen Einheitswert gelangt ist.**

Die am Bescheid ausgewiesene **Bodenklimazahl** gibt die natürlichen Ertragsbedingungen des Betriebes an und ist aufgrund der letzten Bodenschätzung in der jeweiligen Gemeinde rechtskräftig. Gegen die Höhe der Bodenklimazahl kann daher auch nicht im Rahmen der Hauptfeststellung eine Beschwerde eingebracht werden. Die Bodenklimazahl am Hauptfeststellungseinheitswertbescheid soll der Bodenklimazahl am zuletzt erlassenen Einheitswertbescheid (z. B. Wertfortschreibung zum 1. Jänner 2011) entsprechen, sofern keine Flächenänderungen eingetreten sind.

## **Wirtschaftliche Ertragsbedingungen**

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Ertragsbedingungen ist ein **Rechtsmittel zulässig**. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die wirtschaftlichen Ertragsbedingungen nicht für jeden Betrieb extra, sondern immer für einen Richtbetrieb in einer Gemeinde gerechnet werden. Die für den Richtbetrieb unterstellten wirtschaftlichen Ertragsbedingungen können beim Lagefinanzamt erfragt werden. Danach kann überprüft werden, ob und inwieweit die Bewertungsansätze für den Betrieb zutreffend sind.

Aufgrund der Verwaltungspraxis können der Bewertung **betriebsindividuelle Werte** zugrunde gelegt werden, wenn die Abweichung (insbesondere von den Bewertungsgrundlagen des Richtbetriebes) mehr als 5 % beträgt.

## **Bewertungsgrundlagen vom Finanzamt anfordern**

Empfohlen wird, die Bewertungsgrundlagen vom Finanzamt anzufordern, wenn der **Einheitswert** aus unerklärlichen Gründen **stark angestiegen** ist oder wenn mit dem neuen Einheitswert (Hauptfeststellung zum 1. Jänner 2014 oder spätere Wertfortschreibung) knapp eine für die Gewinnermittlung relevante Grenze (Einheitswert = € 75.000,-, € 130.000,- oder € 150.000,-) überschritten wird.

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass im Beschwerdeverfahren von der Finanzverwaltung **alle möglichen Fakten**, die auch nicht Thema der Beschwerde waren, aufgegriffen werden können. So kann etwa ein bisher nicht bewertetes Einfamilienhaus am Hofareal, dass der Finanzbehörde nicht bekannt ist, im Beschwerdeverfahren einer Nachfeststellung unterzogen werden.



# Schaumweinsteuer ist verfassungskonform

**Die Schaumweinsteuer stellt für den Fiskus keine bedeutende Einnahmenquelle dar. So betrug das Steueraufkommen im vorigen Jahr lediglich € 6 Mio.. Der Verfassungsgerichtshof stufte nun das Schaumweinsteuergesetz als nicht verfassungswidrig ein.**

Das Bundesfinanzgericht hatte die im Vorjahr wiedereingeführte Sektsteuer für verfassungswidrig eingestuft und dem Verfassungsgerichtshof empfohlen, die **Steuer aufzuheben**. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass es **nicht angemessen** und verhältnismäßig ist, eine spezielle Steuer auf Schaumwein einzuhoben und etwa Prosecco und Frizzante davon unberührt zu lassen. Damit läge ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und ein unzulässiger Eingriff in die Erwerbsfreiheit vor. Außerdem würden durch die Schaumweinsteuer billigere Sektsorten verhältnismäßig stärker belastet als teure Sektsorten.

**Verfassungsgerichtshof hat für Schaumweinsteuer entschieden**

Der Verfassungsgerichtshof hat nunmehr entschieden, dass es dem Gesetzgeber im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraums nicht verwehrt ist, allein in Verfolgung fiskalischer Zwecke eine Anhebung des Schaumweinsteuersatzes von € 0 auf € 100 je Hektoliter vorzunehmen, ohne dass es erforderlich ist, dies mit spezifischen Lenkungszielen zu begründen. Diese **Maßnahme** ist auch deshalb **gerechtfertigt**, weil Schaumwein nicht als existentielles Verbrauchsgut zu betrachten ist.

Die Anhebung des Schaumweinsteuersatzes führt auch zu keiner unsachlichen Begünstigung hochpreisiger Schaumweine. Die Belastungskonzeption der Schaumweinsteuer zielt nicht auf eine proportionale Belastung der Einkommensverwendung des Konsumenten, sondern als Mengensteuer auf die gleiche Belastung hergestellter Mengen ab.

Eine Mengensteuer, die jeden hergestellten Hektoliter Schaumwein gleich besteuert, ist damit aber nicht schon alleine wegen der unterschiedlichen Preiseffekte unsachlich. Die Maßnahme der Anhebung des Steuersatzes für Schaumwein stellt weder eine Berufszugangsbeschränkung dar, noch ist sie als verfassungsrechtlich unzulässige Berufsausübungsbeschränkung zu qualifizieren.



# Unsere Services

## Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

### Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

### Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

### Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

### Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

### Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
Rivergate  
Handelskai 92, Gate 2, 7A  
1200 Wien  
[www.grantthornton.at](http://www.grantthornton.at)

Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, [www.infomedia.co.at](http://www.infomedia.co.at)  
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!